

Ausführungsbestimmungen auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen (StuPO GSD)

1 Nachweis Gebärdensprachkenntnisse (§ 8 Abs. 3 StuPO GSD)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Nachweis der Gebärdensprachkenntnisse nach § 8 Abs. 3 StuPO GSD.

Der Bewerber / die Bewerberin muss zum Beginn des Herbstsemesters (1. August) Kenntnisse in der Deutschschweizerischen Gebärdensprache (DSGS) im Umfang von mind. 84 Lektionen bzw. auf dem Kursniveau A1.1 und A1.2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. Dies kann durch eine Kursbestätigung von DSGS-Kursen, die vom Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB-FSS) oder anderen Kursanbietern durchgeführt werden, nachgewiesen werden.

Der Besuch des letzten Kurses zum Zeitpunkt der Anmeldefrist darf maximal ein Jahr zurückliegen.

Alternativ können Bewerber*innen einen Spezialkurs besuchen, der in Zusammenarbeit von SGB-FSS und HfH angeboten wird. Dieser Spezialkurs wird im Frühling und Sommer vor Studienbeginn durchgeführt.

Ebenfalls als Nachweis akzeptiert wird der signwise.ch online DSGS-Kurs zum Selberlernen auf GER-Stufe A1.1 und A1.2. Bewerber*innen, die sich für diese Variante entscheiden, müssen durch ein Zertifikat belegen, dass sie die Onlineprüfung zum Kurs abgelegt haben.

Bewerber*innen, die bereits über die entsprechenden DSGS-Kenntnisse verfügen, aber keine Kurse besucht haben, können sich zu einem Prüfungsgespräch zur DSGS an der HfH anmelden. Die Gebühren für dieses Prüfungsgespräch sind in den Gebühren der Eignungsabklärung enthalten (siehe Ausführungsbestimmung zur Eignungsabklärung).

2 Eignungsabklärung: Durchführung und Bewertung (§ 10 Abs. 1 StuPO GSD)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Eignungsabklärung gemäss § 10 Abs. 1 StuPO GSD.

Die Eignungsabklärung setzt sich aus drei Teilen zusammen (§ 9 Abs. 1 und 2):

- 1) Eignungsgespräch
- 2) Gedächtnistest
- 3) Motoriktest

Eignungsgespräch

Ziel des Eignungsgesprächs ist die Abklärung der Berufsmotivation. Das Gespräch wird von einem / einer gehörlosen und hörenden Dozent*in und einem Gebärdensprachdolmetscher / einer Gebärdensprachdolmetscherin aus dem Berufsfeld durchgeführt und dauert eine halbe Stunde. Dies ist eine Einzelprüfung. Das Gespräch wird direkt im Anschluss ausgewertet. Das Gespräch wird durch einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin gedolmetscht.

Gedächtnistest

Ziel des Gedächtnistests ist es, das visuelle Gedächtnis der Bewerber/-innen zu überprüfen. Der Gedächtnistest wird von einem hörenden Dozenten / einer hörenden Dozentin durchgeführt und dauert eine halbe Stunde. Die Auswertung erfolgt im Anschluss.

Motoriktest

Ziel des Motoriktests ist die Abklärung der motorischen Fähigkeiten der Bewerber/-innen in Bezug auf die Koordination der Hände, des Kopfes und des Oberkörpers. Der Motoriktest wird von einem / einer gehörlosen Dozent/-in durchgeführt und dauert eine halbe Stunde. Die Bewerber/-innen werden während des Tests für die spätere Auswertung auf Video aufgenommen. Die Videoaufnahmen werden im Anschluss von zwei Personen unabhängig voneinander beurteilt. Die Gebühren für die Eignungsabklärung sind in dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik geregelt.

3 Aufzeichnungen auf Video (§ 44 Abs. 3 StuPO GSD)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten der Aufzeichnung von mündlichen und praktischen Prüfungen und Leistungsnachweisen gemäss § 44 Abs. 3 StuPO GSD.

Leistungsnachweise können wie unter § 40 Abs. 1 bis 4 StuPO GSD definiert, aufgenommen werden. Die Aufnahmen können mit eingebauten Kameras von Laptops des Sprachlabors oder externen Videokameras erfolgen. Die Aufnahmen sind im Anschluss entweder auf dem passwortgeschützten Laptop des Dozenten / der Dozentin oder auf einem passwortgeschützten externen Datenträger zu speichern. Nach Ablauf der Rekursfrist sind die Videoaufnahmen zu löschen.

4 Termine zur Wiederholung von Leistungsnachweisen (§ 49 Abs. 3 StuPO GSD)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten für die Termine zur Wiederholung von Leistungsnachweisen nach § 49 Abs. 3 StuPO GSD.

Wiederholung von Leistungsnachweisen: Der zuständige Dozent / die zuständige Dozentin plant in Absprache mit dem Studenten / der Studentin die Wiederholung des Leistungsnachweises und informiert die Studiengangleitung. Dies geschieht unter Einhaltung der unter § 49 definierten Frist von Nachterminen.

Erlass Nr. 3.1.1.1

Oktober 2021 / Tobias Haug, Leiter Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen